

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 1973	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 73	Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr (Ersatzfahrzeug-Verordnung GüKG) 9241-13	1
18. 12. 72	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	3
20. 12. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 5 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969)	4
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	5
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	5

Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr (Ersatzfahrzeug-Verordnung GüKG)

Vom 2. Januar 1973

Auf Grund des § 12 Abs. 3 und des § 48 Abs. 1 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Ersatzfahrzeuge im Sinne des § 12 Abs. 3 oder des § 48 Abs. 1 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes dürfen höchstens für die Dauer von 30 Tagen an Stelle des sonst im genehmigten Güterfernverkehr oder im zulässigen Werkverkehr verwendeten und ausgefallenen Kraftfahrzeugs eingesetzt werden. Die nach § 6, § 6a oder § 51 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erteilende Standortbescheinigung ist entsprechend zu befristen.

(2) Weist der Unternehmer nach, daß die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden kann, so kann auf Antrag die Frist angemessen verlängert werden. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 2

(1) Die im Werkfernverkehr ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen verwendeten

und im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassenen Ersatzfahrzeuge, die als Lastkraftwagen mehr als 4 t Nutzlast oder als Zugmaschinen eine Leistung über 55 PS haben, brauchen bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr dann nicht mit dem von ihr vorgeschriebenen Formblatt angemeldet zu werden, wenn das ausgefallene Kraftfahrzeug bei ihr nach § 52 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes angemeldet ist. Die Meldebestätigung ist bei dem Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die mit dem Ersatzfahrzeug durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr sind in der zusammenfassenden Übersicht (§ 52 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes) aufzuführen, die für das ausgefallene Kraftfahrzeug erstellt wird; sie sind unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und der Nutzlast des Ersatzfahrzeugs sowie mit dem Zusatz „Ersatzfahrzeug“ kenntlich zu machen.

(3) Die mit dem Ersatzfahrzeug durchgeführten Beförderungen im Güterfernverkehr sind in der Monatszusammenstellung (§ 58 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes), die für die verwendete Genehmigung erstellt wird, mit dem Zusatz „Ersatzfahrzeug“ kenntlich zu machen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die Meldebestätigung nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 in der zusammenfassenden Übersicht nach § 52 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes die mit dem Ersatzfahrzeug durchgeführten Beförderungen nicht aufführt oder nicht kenntlich macht,
3. entgegen § 2 Abs. 3 in der Monatszusammenstellung nach § 58 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes die mit dem Ersatzfahrzeug durchgeführten Beförderungen nicht kenntlich macht.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Werkverkehr vom 20. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1781) außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung erteilten Bescheinigungen gelten weiter.

Bonn, den 2. Januar 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 18. Dezember 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird in der Anlage ein Gewährzeichen bekanntgemacht, das in Algerien für Erzeugnisse des Weinbaus eingeführt ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1890).

Bonn, den 18. Dezember 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Anlage

**Gewährzeichen
des Algerischen „Institut de la Vigne et du Vin“**



ALGERIE

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1972 — 1 BvR 230/70, 1 BvR 95/71 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 44) — Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Mai 1969 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 104) — ist wegen Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit nichtig, als in den Schuljahrgängen 5 und 6 der Besuch einer weiterführenden öffentlichen Schule außerhalb des Schulbezirks oder einer privaten Ersatzschule ausgeschlossen wird.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Dezember 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 1, ausgegeben am 4. Januar 1973**

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 72	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der in Artikel 8 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken und in Artikel 27 der Ausführungsordnung zum Abkommen vorgesehenen Gebühren	1
	01-423-2	
22. 12. 72	Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (3. ADR-AusnahmeV)	3
	9241-15	
7. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Erfahrungen	7

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2583/72 der Kommission zur Festsetzung der vom 16. Dezember 1972 bis zum 15. Dezember 1973 geltenden Referenzpreise für Weine	9. 12. 72	L 276/1
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2584/72 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben im Sektor Wein	9. 12. 72	L 276/3
8. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2585/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 12. 72	L 276/5
8. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2586/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 12. 72	L 276/7
8. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2587/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 12. 72	L 276/9
8. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2588/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 12. 72	L 276/11
8. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2589/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	9. 12. 72	L 276/12
8. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2590/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 11. Dezember 1972 beginnenden Zeitraum	9. 12. 72	L 276/13
8. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2592/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung	9. 12. 72	L 276/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2593/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 12. 72	L 277/1
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2594/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 12. 72	L 277/3
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2595/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 12. 72	L 277/5
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2596/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 12. 72	L 277/7
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2597/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	12. 12. 72	L 277/8
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2598/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	12. 12. 72	L 277/9
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2599/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	12. 12. 72	L 277/11
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2600/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	12. 12. 72	L 277/12
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2601/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	12. 12. 72	L 277/14
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2602/72 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum und Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Mali	12. 12. 72	L 277/15
11. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2603/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	12. 12. 72	L 277/17
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2604/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 12. 72	L 278/1
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2605/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 12. 72	L 278/3
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2606/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 12. 72	L 278/5
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2607/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 12. 72	L 278/7
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2608/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	13. 12. 72	L 278/8
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2609/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 12. 72	L 278/10
13. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2610/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 12. 72	L 279/1
13. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2611/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 12. 72	L 279/3
13. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2612/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 12. 72	L 279/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2613/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 12. 72	L 279/7
13. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2614/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	14. 12. 72	L 279/8
13. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2616/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	14. 12. 72	L 279/11
13. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2617/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	14. 12. 72	L 279/12
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2618/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 12. 72	L 280/1
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2619/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 12. 72	L 280/3
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2620/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 12. 72	L 280/5
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2621/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 12. 72	L 280/7
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2622/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	15. 12. 72	L 280/10
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2623/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	15. 12. 72	L 280/12
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2624/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	15. 12. 72	L 280/14
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2625/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	15. 12. 72	L 280/16
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2626/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 12. 72	L 280/18
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2627/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15. 12. 72	L 280/19
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2628/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 12. 72	L 280/22
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2629/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 12. 72	L 280/28
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2630/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	15. 12. 72	L 280/30
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2631/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 12. 72	L 281/1
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2632/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 12. 72	L 281/3
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2633/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 12. 72	L 281/5
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2634/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 12. 72	L 281/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2635/72 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	16. 12. 72	L 281/8
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2636/72 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	16. 12. 72	L 281/10
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2637/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	16. 12. 72	L 281/13
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2638/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	16. 12. 72	L 281/14
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2639/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	16. 12. 72	L 281/16
14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2640/72 der Kommission zur Festsetzung der Liste der späten Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	16. 12. 72	L 281/17

Andere Vorschriften

8. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2591/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 67/67/EWG vom 22. März 1967 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen	9. 12. 72	L 276/15
12. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2615/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	14. 12. 72	L 279/9
15. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2641/72 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien	16. 12. 72	L 281/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.